



**Satzung  
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder  
und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Bendestorf  
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 06.09.2016 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

(2) Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für die Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätigen Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und Ratsmitglieder mit besonderen  
Funktionen**

(1) Die Ratsmitglieder und Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß der der Satzung als Anlage beigefügten Tabelle.

(2) Durch die Aufwandsentschädigung sind gleichzeitig die Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

(3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen auf sich, so erhält es von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

(4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten gem. § 8.

**§ 3  
Auslagenersatz**

(1) Für die Gemeinde Bendestorf ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,00 € mtl. begrenzt.

**§ 4  
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung. Mit dem Sitzungsgeld sind alle Auslagen einschließlich



der Fahrtkosten abgegolten.

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigungen für den/die Gemeindedirektor/in und den/die allgemeine/n Vertreter/in**

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

den/die Gemeindedirektor/in 145,00 €

den/die stellvertr. Gemeindedirektor/in 100,00 €.

Soweit nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen die Aufwandsentschädigungen zu versteuern sind, kann auf Antrag der/die Empfänger/-in die Pauschalversteuerung durch die Gemeinde durchgeführt werden.

## **§ 6**

### **Sonstige ehrenamtlich Tätige**

-gestrichen-

## **§ 7**

### **Verdienstaussfall**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz des infolge ihrer Mandatstätigkeit entstandenen Verdienstaussfalls innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit. Nachgewiesener Verdienstaussfall wird auf höchstens 7,50 € je Stunde für längstens 4 Stunden pro Tag begrenzt (einschließlich Wegezeit).

(2) Nach Vorlage eines Forderungsnachweises wird unselbständig Tätigen der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Satz 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

## **§ 8**

### **Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 9**

### **Kinderbetreuungskosten**

(1) Ratsmitgliedern werden die entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die infolge der Mandatstätigkeit entstanden sind, nach Vorlage eines konkreten Forderungsnachweises erstattet. Hierbei gelten 7,50 € pro angefangene Sitzungsstunde als Höchstbeträge. Erstattungsfähig sind auch Wege- und Vorbereitungszeiten.

(2) Voraussetzung für die Erstattung ist, dass das zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und den Ratsmitgliedern dadurch Aufwendungen entstehen, dass sie infolge ihrer Mandatstätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen müssen. Voraussetzung für die Erstattung ist ferner, dass von dritter Seite eine Erstattung nicht erfolgt.



## **§ 10 Kosten für das Ratsinformationssystem**

- (1) Für die Teilnahme am Ratsportal gem. § 1 der Geschäftsordnung werden die Auslagen gemäß den folgenden Absätzen 2 – 4 erstattet.
- (2) Für die Teilnahme am mobilen Ratsmitglied können die Ratsmitglieder einen Antrag auf Förderung für die Anschaffung eines privaten Notebooks oder eines entsprechenden Gerätes, welches zur Nutzung als mobiles Ratsmitglied geeignet ist, stellen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung. Der Zuschuss wird je Ratsmitglied nur einmal in der Wahlperiode gewährt
- a) Die Anschaffung wird bis zu einem Höchstbetrag von 600,00 € gefördert. Grundlage für die Bemessung des Förderbetrages ist die Nutzungsdauer einer Wahlperiode (5 Jahre). Bei Beendigung des Mandates innerhalb von 2 Jahren nach Erhalt des Zuschusses, muss dieser anteilig zurückgezahlt werden.
- b) Wird ein Antrag in den letzten 2 Jahren vor Ablauf der Wahlperiode gestellt, wird der Zuschuss anteilig der Restdauer der Wahlperiode gewährt.  
Eine eventuelle Rückzahlung aufgrund der Beendigung des Mandates erfolgt anteilig gemessen an der Restdauer der Wahlperiode.
- (3) Wer keinen Zuschuss nach Abs. 2 in Anspruch nimmt, erhält einen monatlichen Auslagenersatz von 10,00 €.
- (4) Voraussetzungen für die Nutzung des privaten Notebooks bei der Teilnahme am mobilen Ratsmitglied sind, dass schriftlich erklärt wird
- a) dass der Einsatz privaten Gerätes für die Dauer der Wahlperiode erklärt wird
- b) dass in einem Supportfall nicht auf die Samtgemeinde zurückgegriffen werden kann
- c) dass mit Unterschrift der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers erklärt wird, dass die Festplatte des privaten Notebooks verschlüsselt ist.
- (6) Ratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglied des Kreistages und/oder des Samtgemeinderates sind, erhalten nur eine Ausstattung zur Teilnahme am mobilen Ratsmitglied. Für diesen Personenkreis werden die Zahlungsmodalitäten mit dem Landkreis Harburg und/oder der Samtgemeinde Jesteburg abgestimmt..

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Bendestorf (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 16.01.2007 außer Kraft.

Bendestorf, den

Gemeindedirektorin



**Anlage** zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Bendestorf (Aufwandsentschädigungssatzung)

<b>Funktion</b>	<b>mtl. Pauschale in €</b>	<b>Sitzungsgeld je Sitzung in €</b>
Ratsmitglied	20,00	
Ratsvorsitzende /-r Bürgermeister/-in	100,00	
stv. Bürgermeister/-in	30,00	
Beigeordnete/-r	30,00	
Ausschussvorsitzende/-r	30,00	
sonstige Mitglieder		10,00